

Jugendfeuerwehr/Einsatzabteilung

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres (also ab dem 16. Geburtstag) können Angehörige der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übernommen werden (§ 26 BbgBKG). Darüber entscheidet die Feuerwehr im Benehmen mit dem Aufgabenträger Brandschutz nach vorheriger Abstimmung mit den Eltern.

In wie weit dann Jugendliche (ab Vollendung des 14 Lebensjahres) auch an Einsätzen teilnehmen können entscheidet wiederum die Wehr im Benehmen mit dem Aufgabenträger Brandschutz. Hierbei sind in jedem Einzelfall Ausbildungsstand sowie die körperliche und geistige Eignung der Jugendlichen zu berücksichtigen. Ebenso sind der Aufwand und die personelle Kapazität zur Betreuung der Jugendlichen abzuwägen.

Vorrang muss die schulische Ausbildung haben. Daher sollen die Jugendlichen bestenfalls nach Schulschluss und bei entsprechender Verfügbarkeit von ausreichend Personal zu Einsätzen hinzugezogen werden. Das wird in der Regel eher an Wochenenden der Fall sein.

Da die Jugendlichen nur außerhalb des Gefahrenbereiches an den Einsatzstellen tätig werden dürfen, sollte speziell die Technische Hilfe bei Verkehrsunfällen eine Ausnahme der Teilnahme der Jugendlichen darstellen.